

Grosser Rat

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (Umsetzung der STAF) (Botschaften Heft Nr. 3/2019-2020, S. 69)

überarbeitetes P R O T O K O L L vom 28. August 2019

der Sitzungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Datum:	Donnerstag, 20. Juni 2019, 9.15 Uhr bis 15.15 Uhr Montag, 5. August 2019, 9.15 Uhr bis 11.45 Uhr Mittwoch, 28. August 2019, 8.00 Uhr bis 9.15 Uhr
Ort:	Schulungsraum Gebäudeversicherung Graubünden, Ottostrasse 22, sowie Schulungsraum Grossratsgebäude, 7000 Chur
Präsenz:	Loepfe (Kommissionspräsident), Dürler, Engler, Hohl, Horrer (Kommissionsvizepräsident), Kunz (Chur), Loi, Maissen, Schwärzel, Tomaschett (Breil), Wieland, Barandun (Protokoll), Kröpfl (Rechtspraktikantin Standeskanzlei/Ratssekretariat) RR Rathgeb (Vorsteher DFG), Hartmann (Leiter Steuerverwaltung), Brasser (Finanzsekretär DFG, 5. August 2019, von 9.15 Uhr bis 9.50 Uhr), Kollegger (Leiter Amt für Gemeinden, 5. August 2019, von 9.15 Uhr bis 9.50 Uhr)
entschuldigt:	Tomaschett (Breil [28. August 2019]), Wieland (5. August 2019)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Teilrevision StG (STAF)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
	Steuergesetz für den Kanton Graubünden	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. Mai 2019, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR 720.000 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 7 II. Beschränkte Steuerpflicht 1. Geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ¹ Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie: d) mit Grundstücken im Kanton handeln oder solche vermitteln.	d) mit Grundstücken im Kanton handeln oder solche vermitteln.	
Art. 8 2. Andere steuerbare Werte ¹ Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:	h) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
	Art. 18c d) Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten ¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 79a und 79b sinngemäss anwendbar.	
Art. 19 d) Landwirtschaft	Art. 19 d)e) Landwirtschaft	
Art. 20 e) Umstrukturierungen ³ Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung oder auf eine nach Artikel 89–89b besteuerte juristische Person übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften.	Art. 20 e)f) Umstrukturierungen ³ Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung oder auf eine nach Artikel 89–89b besteuerte juristische Person übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften.	
Art. 21 4. Aus beweglichem Vermögen a) Allgemein ² Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.	² <i>Aufgehoben</i>	
Art. 21a b) Teilbesteuerung im Privatvermögen		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
¹ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.		Art. 21a <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Dürler, Engler, Hohl, Kunz [Chur], Loi, Maissen, Tomaschett [Breil], Wieland; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) Ändern wie folgt: ...im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn... <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Horrер, Schwärzel; Sprecher: Horrер) <i>und Regierung</i> Gemäss geltendem Recht (60 Prozent)
Art. 21b c) Indirekte Teilliquidation und Transponierung ¹ Als Vermögensertrag gilt auch: b) Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.	b) Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 21c übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.	
	Art. 21c d) Kapitaleinlageprinzip	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
	¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 2 bleibt vorbehalten. ² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. ³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen: a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 83 Absatz 1 Litera c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 83 Absatz 1 Litera d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind; b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 83 Absatz 1 Litera b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
	⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. ⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.	
Art. 30 II. Steuerfreie Einkünfte ¹ Steuerfrei sind: m) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes erzielten Gewinne;	m) die bei Glücksspielen Gewinne, die in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)¹⁾ zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen; m^{bis}) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind; m^{ter}) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;	

¹⁾ SR [935.51](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
n) die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotteriecähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1000 Franken.	n) die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotteriecähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Litera d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.	
Art. 31 III. Ermittlung des Reineinkommens 1. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ¹ Unselbständig Erwerbende können als Berufskosten abziehen: c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten im Umfang von zehn Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 1200 Franken, jedoch höchstens 3000 Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen.	c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten im Umfang von zehn Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 1200 Franken, jedoch höchstens 3000 3500 Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen.	Art. 31 Abs. 1 lit. c <i>a) Antrag Kommission</i> (Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) Belassen gemäss geltendem Recht <i>b) Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft
	Art. 32a b) Forschung und Entwicklung ¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 81a sinngemäss anwendbar.	
Art. 33 b) Ersatzbeschaffung	Art. 33 b)c) Ersatzbeschaffung	
Art. 34 c) Abzug von Verlusten	Art. 34 e)d) Abzug von Verlusten	
Art. 36 4. Allgemeine Abzüge ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
n) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (Art. 29 lit. g i. V. m. Art. 30 lit. n); der maximal zulässige Abzug beträgt 5000 Franken;	n) die Einsatzkosten in der Höhe von 5- Prozent-, jedoch höchstens 5000 Franken , der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (Art. 29 lit. g i. V. m. Art. 30 lit. n); der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 30 Absatz 1 Litera m-n steuerfrei sind. Von den einzelnen Gewinnen aus der maximal zulässige Abzug beträgt 5000 Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 30 Absatz 1 Litera mbis werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr abgezogen, jedoch höchstens 25 000 Franken;	
Art. 39 V. Steuerberechnung 1. Steuersätze ¹ Die Einkommenssteuer beträgt: a) 0,0 % für die ersten Fr. 15 000.–		Art. 39 Abs. 1 lit. a <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Dürler, Engler, Hohl, Kunz [Chur], Loi, Maissen, Tomaschett [Breil], Wieland; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) Ändern wie folgt: 0,0 % für die ersten Fr. 15 500.– <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Horrер, Schwärzel; Sprecher: Horrер) Ändern wie folgt: 0,0 % für die ersten Fr. 16 000.– <i>c) Antrag Regierung</i> Gemäss geltendem Recht
	Art. 62a IV. Steuerermässigung auf Patenten	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
	¹ Das Nettogeschäftsvermögen ermässigt sich im Verhältnis der Patente und der vergleichbaren Rechte nach Artikel 18c zum gesamten Geschäftsvermögen.	
Art. 63 IV. Steuerberechnung 1. Steuerfreie Beträge	Art. 63 IVV. Steuerberechnung 1. Steuerfreie Beträge	
Art. 75 II. Beschränkte Steuerpflicht ¹ Juristische Personen, die im Kanton weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben, sind steuerpflichtig, wenn sie: e) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln. ² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie: a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grundstücke im Kanton sichergestellt sind.	e) mit im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit gelegenen Grundstücken handeln. a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grundstücke im Kanton sichergestellt sind; c) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.	
Art. 79 I. Steuerobjekt 1. Berechnung des Reingewinnes im allgemeinen ¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Dieser setzt sich zusammen: c) aus den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne; der Liquidation ist hinsichtlich der stillen Reserven die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt.	c) aus den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne; der Liquidation ist hinsichtlich der stillen Reserven die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt. c) aus den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne; der Liquidation ist hinsichtlich der stillen Reserven die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
	Art. 79a 2. Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe ¹ Als Patente gelten: a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000¹⁾ mit Benennung Schweiz; b) Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954²⁾; c) ausländische Patente, die den Patenten nach den Litera a oder b entsprechen. ² Als vergleichbare Rechte gelten: a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung; b) Topographien, die nach dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992³⁾ geschützt sind; c) Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975⁴⁾ geschützt sind; d) Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁵⁾ geschützt sind; e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁶⁾ ein Berichtschutz besteht;	

¹⁾ [SR 0.232.142.2](#)

²⁾ [SR 232.14](#)

³⁾ [SR 231.2](#)

⁴⁾ [SR 232.16](#)

⁵⁾ [SR 812.21](#)

⁶⁾ [SR 910.1](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
	f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den Literas a-e entsprechen.	
	Art. 79b 3. Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung ¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 70 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. ² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.	Art. 79b Abs. 1 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Dürler, Engler, Kunz [Chur], Maissen, Tomaschett [Breil], Wieland; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) Ändern wie folgt: ...mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen: Hohl, Horrer, Loi, Schwärzel; Sprecher: Loi) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
	³ Die ermässigte Besteuerung des Reingewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox erst, soweit er den gesamten bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für diese Rechte sowie einen allfälligen Abzug nach Artikel 81a, soweit effektiv abziehbar, übersteigt. Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox ist über den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie über einen allfälligen Abzug nach Artikel 81a abzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand jederzeit zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrages ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. ⁴ Verlegt die steuerpflichtige Person innerhalb der fünf Jahre den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung ins Ausland oder in einen Kanton, der eine von Absatz 3 abweichende Besteuerung vorsieht, wird der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand inklusive Abzug nach Artikel 81a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. ⁵ Die weiter führenden Regelungen des Bundesrates gemäss Artikel 24b Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ sind anwendbar.	
Art. 80 2. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital	Art. 80 24. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital	
	Art. 80a 5. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht	

¹⁾ SR [642.14](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
	¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes besteuert. ² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 78 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.	
Art. 81 3. Geschäftsmässig begründeter Aufwand	Art. 81 36. Geschäftsmässig begründeter Aufwand	
	Art. 81a 7. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ¹ Auf Antrag werden zusätzlich 50 Prozent des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, zum Abzug zugelassen. ² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation¹⁾. ³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf: a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwandes, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;	

¹⁾ SR [420.1](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
	b) 80 Prozent des Aufwandes für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. ⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.	
	Art. 81b 8. Entlastungsbegrenzung ¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Artikel 79b Absätze 1 und 2 und Artikel 81a sowie aufgrund der Abschreibungen nach Artikel 189d Absatz 3 darf nicht höher sein als 55 Prozent des steuerbaren Gewinnes vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 88 und 88a ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen. ² Weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung dürfen Verlustvorträge resultieren. ³ Allfällige Kürzungen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen: a) zusätzlicher Abzug für den Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 81a);	Art. 81b Abs. 1 a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (5 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Hohl, Loi, Maissen, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft b) <i>Antrag Kommissionsminderheit 1</i> (4 Stimmen: Dürler, Engler, Kunz [Chur], Wieland; Sprecher: Kunz [Chur]) Ändern wie folgt: ...darf nicht höher sein als 60 Prozent des steuerbaren Gewinnes vor Verlustverrechnung... c) <i>Antrag Kommissionsminderheit 2</i> (2 Stimmen: Horrer, Schwärzel; Sprecher: Horrer) Ändern wie folgt: ...darf nicht höher sein als 33 Prozent des steuerbaren Gewinnes vor Verlustverrechnung...

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
	b) Abschreibungen auf den aufgedeckten stillen Reserven (Art. 189d Absatz 3); c) Ermässigung für Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 79b).	
Art. 82 4. Erfolgsneutrale Vorgänge	Art. 82 49. Erfolgsneutrale Vorgänge	
	Art. 82a 10. Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht ¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft. ² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 78 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz. ³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird. ⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.	
Art. 83 5. Umstrukturierungen	Art. 83 §11. Umstrukturierungen	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
⁵ Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung oder auf eine nach Artikel 89–89b besteuerte juristische Person übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften sowie auf Beteiligungen nach Artikel 88a.	⁵ Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung oder auf eine nach Artikel 89–89b besteuerte juristische Person übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften sowie auf Beteiligungen nach Artikel 88a.	
Art. 84 6. Ersatzbeschaffung	Art. 84 6 12. Ersatzbeschaffung	
Art. 85 7. Sondervorschriften für Vereine, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen	Art. 85 7 13. Sondervorschriften für Vereine, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen	
Art. 86 8. Verlustverrechnung	Art. 86 8 14. Verlustverrechnung ⁴ Für die nach Artikel 89 bis 89b des bisherigen Rechts besteuerten Gesellschaften besteht ein Anspruch auf Verlustverrechnung nur soweit positive Ergebnisse als Gewinn besteuert worden wären.	
Art. 87 II. Steuerberechnung 1. Im allgemeinen		
¹ Die Gewinnsteuer beträgt 5,5 Prozent.	¹ Die Gewinnsteuer beträgt 5,5 4 Prozent.	Art. 87 Abs. 1 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Dürler, Engler, Hohl, Kunz [Chur], Loi, Maissen, Tomaschett [Breil], Wieland; Sprecher: Loepfe) Die Gewinnsteuer beträgt 4,5 Prozent. <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Horrер, Schwärzel; Sprecher: Horrер) Belassen gemäss geltendem Recht (5,5 Prozent) <i>c) Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft (4 Prozent)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
³ Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegenden Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von 8,5 Prozent auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a¹⁾.	³ Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegenden Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von 8,5 Prozent auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a Gehört eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu einem internationalen Konzern, wird der Steuersatz auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a direkten Bundessteuer die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung erreicht wird.	
Art. 89 3. Holdinggesellschaften ¹ Juristische Personen, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus ihnen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. ² Die Gewinnsteuer in eigener Progression wird jedoch erhoben: a) auf den Erträgen aus schweizerischem Grundeigentum, unter Berücksichtigung der Abzüge, die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechen; b) auf den Erträgen, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt;	Art. 89 Aufgehoben	

¹⁾ Art. 24 ABzStG; BR [720.015](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
c) auf Gewinnen, wenn die juristische Person alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussert und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt. ³ ...		
Art. 89a 4. Domizilgesellschaften ¹ Juristische Personen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuern für Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Artikel 88 sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen. ² Sie entrichten jedoch die Gewinnsteuer in eigener Progression: a) auf den übrigen Erträgen aus der Schweiz, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne; b) auf einem Anteil der übrigen Erträge aus dem Ausland, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne, nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz; c) auf Gewinnen, wenn sie alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussern und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt. ³ Von der Ermässigung gemäss Absatz 2 Litera b ausgeschlossen sind Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.	Art. 89a Aufgehoben	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
⁴ Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste aus Beteiligungen gemäss Absatz 1 können nur mit Erträgen aus solchen Beteiligungen verrechnet werden.		
Art. 89b 5. Gemischte Gesellschaften ¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Artikel 89a. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.	Art. 89b Aufgehoben	
Art. 90 I. Gegenstand	⁴ Das steuerbare Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis der Beteiligungen nach Artikel 88, der Rechte nach Artikel 79a und der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven. Diese Ermässigung wird Gesellschaften mit einer Kapitalbesteuerung nach Artikel 92 nicht gewährt.	
Art. 92 2. Domizil- und Holdinggesellschaften	Art. 92 2. Domizil- und Holdinggesellschaften Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Holding- und Domizilgesellschaften sowie bei den nach Artikel 87 Absatz 3 besteuerten juristischen Personen aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre. Die Kapitalsteuer beträgt 0.05 Promille, mindestens jedoch 300 Franken. ² Die Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden sowie die Kultussteuer werden nicht erhoben.	¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Holding- und Domizilgesellschaften sowie bei den nach Artikel 87 Absatz 3 besteuerten juristischen Personen aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre. Die Schweiz werden auf Antrag einer tieferen Kapitalsteuer beträgt 0.05 Promille, mindestens jedoch 300 Franken unterstellt. Es sind dies die a) juristischen Personen, deren Zweck in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus ihnen mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen; b) juristischen Personen, die in der Schweiz eine blosse Verwaltungstätigkeit ausserhalb des Immobilienbereichs ausüben; c) juristischen Personen, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und sich auf untergeordnete Funktionen im Konzern beschränkt. ² Die Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden sowie die Kultussteuer werden nicht erhoben. einfache Kantonssteuer beträgt 0,05 Promille, mindestens jedoch 200 Franken.	
	Art. 189d e) Streichung der Besteuerung als Statusgesellschaft	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
	¹ Wurden juristische Personen nach Artikel 89 bis 89b des bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Die einfache Kantonssteuer beträgt 0,5 Prozent. ² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt. ³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes, die bei Ende der Besteuerung nach Artikel 89 bis 89b des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 81b einbezogen.	
Art. 190 e) Anrechnung von Steuern früherer Jahre	Art. 190 e)f) Anrechnung von Steuern früherer Jahre	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie kann alle oder einzelne Bestimmungen rückwirkend in Kraft setzen.	